

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 11. April 1986

22. Band Nr. 141

---

## **Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale**

Änderung vom 30. Januar 1986

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,  
*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982<sup>1)</sup>  
wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)

#### **§ 2**

##### *Spielautomaten*

- <sup>1)</sup> Als Spielautomaten gelten Geräte und Apparate,
- a. die gegen Entgelt betrieben werden können,
  - b. bei denen der Spielausgang vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt und

<sup>1)</sup> GS 942.48 (GS 22, 265)

## 942.48(1)

c. die eine Gewinnmöglichkeit in Form von Geld, Waren oder dergleichen oder Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten mit Aussicht auf einen Gewinn in Form von Freispielen, Bonus-Gutschriften, Verlängerung der Spielzeit oder dergleichen anbieten.

<sup>2</sup> Spielautomaten mit Aussicht auf einen Gewinn in Form von Geld, Waren oder dergleichen gelten als Geldspielautomaten.

### § 4

#### *Erteilung der Bewilligung*

<sup>1</sup> Das Aufstellen und der Betrieb von Spielautomaten bedürfen einer Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion. Die Bewilligung ist vor dem Aufstellen des Geräts einzuholen. Es dürfen nur solche Spielautomaten bewilligt werden, die von der zuständigen Bundesbehörde zugelassen sind.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung muss Angaben enthalten über

- a. den vorgesehenen Standort des Spielautomaten,
- b. die Fabrikationsmarke und das Modell des Automaten,
- c. das vorgesehene Aufstelldatum.

<sup>3</sup> Die Bewilligung zum Aufstellen und zum Betrieb von Spielautomaten wird dem Patentinhaber einer Gaststätte und dem Inhaber eines Spiellokals erteilt. Dem Automatenaufsteller wird eine Kopie der Bewilligung zuge stellt.

<sup>4</sup> Die Bewilligung lautet auf ein genau bezeichnetes Gerät in einem bestimmten Lokal; sie enthält überdies die Personalien des Bewilligungs-inhabers, bei juristischen Personen zudem jene des verantwortlichen Betriebsleiters.

<sup>5</sup> Zur Sicherung eines ordnungsgemässen Betriebs können mit der Bewil-ligung Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>6</sup> Die Bewilligung wird gegen Vorauszahlung der entsprechenden Ge-bühren für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt bzw. verlängert.

### § 8

#### *Verbotene Spielautomaten*

Verboten sind Spielautomaten,

- a. deren Spiele das sittliche Empfinden verletzen oder eine verrohende Wir-kung ausüben,
- b. bei denen der Spielausgang ganz oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

## § 10 Abs. 5 (neu)

*Erteilung der Bewilligung*

Absätze 1–4 unverändert

<sup>5</sup> Die Bewilligung zur Eröffnung und zum Betrieb eines neuen Spiellokals ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen.

## § 24

*Ausgestaltung der Spielautomaten*

<sup>1</sup> Zulässig sind nur solche Spielautomaten, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. der Höchsteinsatz je Einzelspiel darf einen Franken nicht übersteigen, und der Münzeinwurf darf nur für ein Einzelspiel möglich sein;
- b. der Spielautomat darf nicht mit einem Geldwechsler versehen sein.

<sup>2</sup> Geldspielautomaten haben zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen den folgenden Erfordernissen zu genügen:

- a. mit jedem Einzelspiel darf nur ein einfacher Spielverlauf ausgelöst werden, der in einem Zuge wieder seinen Abschluss finden muss;
- b. die Einzelspiele dürfen mit Ausnahme von Bonusgutschriften (Absatz 3) untereinander und miteinander nicht verknüpft sein;
- c. ein garantierter Gewinn in irgendeiner Form darf mit Ausnahme von Bonusgutschriften (Absatz 3) nicht in Aussicht gestellt werden;
- d. die Einwurfbeträge und/oder die Gewinne dürfen sich nicht speichern oder weiterverwenden lassen, ausgenommen die Bonusgutschriften (Absatz 3), die bis zu einem Höchstbetrag von einem Franken gespeichert werden dürfen;
- e. die Gewinnausschüttung darf höchstens das 20fache des einzelnen Einsatzes betragen.

<sup>3</sup> Die Bonusgutschrift je Einzelspiel muss bei Geldspielautomaten mindestens einen Zehntel des einzelnen Einsatzes betragen. Höhere Bonusgutschriften je Einzelspiel sind zulässig. Die Summe der einzelnen Bonusgutschriften muss in jedem Fall in bar direkt ausbezahlt werden, sobald die Bonusgutschriften über mehrere Spiele hinweg insgesamt einen Franken erreicht haben.

§ 29

*Strafandrohung*

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, soweit sie durch den Automatenaufsteller, den Bewilligungsinhaber oder dessen Stellvertreter begangen wird.

**II.**

Diese Gesetzesänderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Bisherigen Bewilligungsinhabern wird für bereits bewilligte Automaten eine Frist bis zum 31. Dezember 1986 eingeräumt, damit sie sich den neuen Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen können.

Zug, den 30. Januar 1986

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident:

*A. Rüegg*

Der Landschreiber:

*H. Windlin*

*Der Regierungsrat stellt fest,*

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde, und diese in Rechtskraft erwachsen ist.

Zug, den 8. April 1986

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter:

*R. Meier*

Der Landschreiber:

*H. Windlin*